

Arbeitshilfe zur Anwendung der Ausnahmeregelung nach Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 9b des Landes-Raumord- nungsprogramms Niedersachsen (LROP) 2017

Fehlen einer geeigneten, energiewirtschaftsrechtlich zulässigen Trassenalternative

Stand: 08.06.2022

*ArL Lüneburg, D2-Raumordnung
ArL Weser-Ems, D2-Raumordnung
ArL Braunschweig, D2-Raumordnung
ArL Leine-Weser, D2-Raumordnung
NLStBV, 41-Planfeststellung
ML-303, Raumordnung und Landesplanung*

Gliederung

1) Einleitung	3
2) Wortlaut und Begründung der Ausnahme nach Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 9b LROP ..	4
a) LROP 2017	4
b) LROP-Entwurf 12.2021	4
c) Ableitung von Merkmalen einer „geeigneten Alternative“	5
3) Merkmale einer geeigneten Trassenalternative	7
a) „zulässig“	7
b) „ernsthaft in Betracht kommend“	8
4) Option der Teilerdverkabelung.....	17
5) Wohnumfeldschutz bei grenzübergreifenden Vorhaben.....	18
6) Datengrundlagen für die Eignungsprüfung.....	19

1) Einleitung

Gemäß Vorgabe des LROP darf der Abstand zwischen Trassenmitte einer neu zu errichtenden Höchstspannungsfreileitung und Wohngebäude (Gebäudekante) bzw. äußerem Rand der überbaubaren Grundstücksfläche eine Entfernung von 400 Metern nicht unterschreiten (Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 6 LROP). Das Raumordnungsrecht sieht jedoch Möglichkeiten vor, in sachlich begründeten Einzelfällen trotz Unterschreitens des in **Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 6 LROP vorgegebenen Abstandsmaßes von 400 Metern** eine Höchstspannungsfreileitung zu errichten. Das Abweichen von der schlussabgewogenen Vorgabe kann, bei Vorliegen der Voraussetzungen, grundsätzlich auf zwei Wegen erfolgen: über die beiden in Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 9 LROP normierten Ausnahmeregelungen¹ oder über ein Zielabweichungsverfahren². Darüber hinaus gibt es für Vorhaben in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur verschiedene Möglichkeiten des Widerspruchs (§ 5 Abs. 1 und 3 ROG, § 5 Abs. 2 NABEG, § 18 Abs. 4 NABEG).

Bereits 2017 haben die Ämter für regionale Landesentwicklung, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) und das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) eine **Arbeitshilfe zum Wohnumfeldschutz** verfasst („Wohnumfeld als Schutzgegenstand des Landesraumordnungsprogramms gemäß LROP 4.2 07 Satz 6“, Stand: 08.05.2017). Diese Arbeitshilfe erläutert einleitend die Begriffe „Wohnumfeld“ und „Wohnumfeldqualität“, beschreibt mögliche Wirkdimensionen von Höchstspannungsfreileitungen auf das Wohnumfeld und befasst sich mit den Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 9a LROP. Außerdem werden der Verfahrensweg eines Zielabweichungsverfahrens und seine Voraussetzungen skizziert.

Wenig beleuchtet blieb in der Arbeitshilfe aus 2017 die **Ausnahmeregelung nach Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 9b LROP**³. Für deren Nutzung bestand seinerzeit wenig Bedarf, da die seinerzeit in Planung befindlichen Stromleitungsvorhaben in Niedersachsen fast durchweg über die Möglichkeit verfügten, in besonders konflikthaftern Leitungsabschnitten Kabelbauweise einzusetzen (Pilotstatus nach Bundesbedarfsplangesetz). Bei den nunmehr in Niedersachsen anstehenden, neuen Leitungsbauvorhaben besteht diese Möglichkeit hingegen (bisher) fast durchgehend nicht. Daher ist absehbar, dass die Ausnahmeregelung nach Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 9b LROP in den kommenden Jahren verstärkt zum Einsatz kommen könnte bzw. im Rahmen der Raumordnungsverfahren (ROV) Bestandteil des Prüfumfanges wird.

Diese **Arbeitshilfe** soll eine Orientierung zur Anwendung der Ausnahmeregelung nach Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 9b LROP bieten. Damit trägt sie zu einem einheitlichen Verwaltungsvollzug und zur Planungsbeschleunigung bei. Als Grundlage und Ausgangspunkt der Arbeitshilfe dient die LROP-Begründung zu Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 9b, unter Berücksichtigung der in 2021 vom ML veröffentlichten neuen Begründungsfassung nach LROP-Entwurf 12.2021 (Abschnitt 2 dieser Arbeitshilfe). Hierauf aufbauend werden in Abschnitt 3 dieser Arbeitshilfe wesentliche Merkmale einer „geeigneten Trassenalternative“ näher beschrieben. Ein eigener

¹ Es handelt sich um Ausnahmen im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG. Im planerischen Sprachgebrauch werden solche Ausnahmen von Zielen der Raumordnung bisweilen auch als „Zielausnahmen“ bezeichnet.

² Nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 NROG.

³ Zur Ausnahme aus Satz 9b findet sich in der Arbeitshilfe aus 05.2017 lediglich folgender Hinweis in der Arbeitshilfe: „Ist eine großräumige, grundsätzlich als raumverträglich anzunehmende Optimierung der Trassenführung denkbar, aber nur durch eine erheblich längere bzw. erheblich nachteiligere Trassenführung erreichbar, kann das Vorliegen der Voraussetzungen der Zielausnahmeregelung nach LROP 4.2 07 Satz 9 b geprüft werden.“

Abschnitt widmet sich dem Vorrang der Teilerdverkabelung vor der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Satz 9b (Abschnitt 4 dieser Arbeitshilfe). Außerdem benennt die Arbeitshilfe praktische Beispiele für „geeignete Trassenalternativen“ ebenso wie für „ungeeignete Trassenalternativen“ im Sinne von Satz 9 (Kapitel 5 und 6). Der abschließende Abschnitt fasst die Überlegungen zusammen und benennt Anforderungen an die Darstellung und Begründungstiefe in den Verfahrensunterlagen für Raumordnungs- bzw. Bundesfachplanungsverfahren und Planfeststellungsverfahren (Kapitel 7).

Sofern sich durch die künftige Anwendung der Ausnahmeregelung Erkenntnisfortschritte ergeben, sollen diese in Fortschreibungen dieser Arbeitshilfe einfließen.⁴

2) Wortlaut und Begründung der Ausnahme nach Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 9b LROP

a) LROP 2017

Die Ausnahmeregelung nach Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 9b LROP lautet:

*Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn
[...]*

b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

Hierzu heißt es in der Begründung:

zu b) „Ebenso ist eine Unterschreitung des Abstands aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall geboten, wenn ansonsten die Zielsetzungen einer zügigen und erforderlichen Energieversorgung nicht umgesetzt werden können bzw. wenn keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände zulässt. Dieser Fall ist denkbar im Bereich der Zuführung der Leitungen zu vorhandenen Umspannwerken.“

b) LROP-Entwurf 12.2021

Die Ausnahmeregelung nach LROP-Entwurf Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 von 12.2021 lautet:

*Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn
[...]*

b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

⁴ Hinweis zur Aktualität der Arbeitshilfe, Stand: 01.2024: Nach Veröffentlichung dieser Arbeitshilfe sind mehrere Rechtsänderungen in Kraft getreten, u.a. LROP 2022 und ROG 2023. Diese neuen Rechtsstände sind in dieser Arbeitshilfe nicht abgebildet. In der vorliegenden Fassung dieser Arbeitshilfe sind zudem Querverweise auf veraltete Arbeitshilfen und auf Anlagen entfallen. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass das LROP sich derzeit in einem erneuten Änderungsverfahren befindet. Mit einer Fortschreibung dieser Arbeitshilfe ist frühestens nach Abschluss des laufenden LROP-Verfahrens zu rechnen.

Während der Plansatz aus dem Verordnungstext – bis auf die beiden oben genannten sprachlichen, farblich hervorgehobenen Klarstellungen – unverändert bleibt, soll die Begründung zu diesem Plansatz 9 eine neue, ausführlichere Fassung erhalten, die im Folgenden wiedergegeben wird:

„Eine Unterschreitung des 400 m-Abstands kann im Einzelfall mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein, wenn sich keine Freileitungstrassenalternative realisieren lässt, welche die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht, und eine Teilerdverkabelung nicht zulässig ist. Für die Klärung der Frage, ob eine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative existiert, ist folgendes zu beachten:

- Betrachtung eines ausreichend großen Untersuchungsraumes (z.B. der Untersuchungsraum aus dem Bundesfachplanungsverfahren oder dem Raumordnungsverfahren): Für die Festlegung eines Untersuchungsraums durch die zuständige Landesplanungsbehörde oder die Bundesnetzagentur gibt es keine festen Vorgaben. Er sollte anhand der Dichte der Raumwiderstände vor Ort in einer Größe festgelegt werden, die geeignet ist, die vergleichende Prüfung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen vorzunehmen und für diese Trassenalternativen eine Auswirkungsanalyse auf Erfordernisse der Raumordnung und Umweltschutzgüter durchzuführen. Bei Vorhaben in räumlicher Nähe zu anderen Bundesländern ist dabei auch die Machbarkeit von ggf. grenzüberschreitenden Trassenalternativen zu prüfen.
- Zulässigkeit anderer Freileitungsalternativen: Soweit es rechtlich eine zulässige (d.h. mit gesetzlichen Vorgaben wie z.B. dem Raumordnungs- und Naturschutzrecht vereinbare), ernsthaft in Betracht kommende Freileitungsalternative im Untersuchungsraum gibt, die eine Einhaltung des 400 m-Abstands ermöglicht, ist eine Anwendung dieser Ausnahmeregelung nicht möglich.
- Rechtliche Zulässigkeit einer Teilerdverkabelung: Sofern eine Teilerdverkabelung nach den energiewirtschaftsrechtlichen Vorgaben zulässig ist und nicht gegen fachrechtliche Vorgaben (z.B. Bodendenkmalpflege oder Trinkwasserschutz) verstößt und die betreffende Trassenalternative, auf der ein Teilerdverkabelungsabschnitt errichtet werden soll, im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG ernsthaft in Betracht kommt, stellt diese eine geeignete, energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative dar. Die Teilerdverkabelungsmöglichkeit ist auf allen ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen einzubeziehen, soweit die Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 BBPlG bzw. § 2 EnLAG vorliegen.

c) Ableitung von Merkmalen einer „geeigneten Alternative“

Gemäß LROP-Entwurf 12.2021 sind im **Verordnungstext** zu Plansatz 4.2.2 06 Satz 5b zwei begriffliche Klarstellungen vorgesehen:

- 1) Der bisher verwendete Begriff „energiewirtschaftlich“ soll durch den Begriff „energiewirtschaftsrechtlich“ ersetzt werden; der Begriff „energiewirtschaftlich“ ist insoweit treffender, als sich der Begriff hier auf die (rechtliche) Zulässigkeit eines Vorhabens bezieht.
- 2) Der Begriff „Trassenvariante“ soll durch den Begriff „Trassenalternative“ ersetzt werden. Mit dieser Klarstellung soll die Begrifflichkeit aus § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG verwendet werden.

Beide anvisierten Begriffsänderungen gehen nicht mit einer materiellen Veränderung des adressierten Tatbestands einher. Sie dienen lediglich der (sprachlichen) Klarstellung.

Auch der mit dem LROP-Entwurf 2021 vorgelegte neue **Begründungstext** verändert nicht den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung, sondern liefert lediglich eine systematischere Betrachtung und Exemplifizierung der Anwendungsbereiche.

Die aktuelle **Begründung nach LROP 2017** benennt lediglich den Hintergrund für das Erfordernis einer entsprechenden Ausnahme, nämlich die Zielsetzung einer zügigen und erforderlichen Energieversorgung, mit der es nicht im Einklang stünde, dass eine Leitung bei Nichteinhaltung der Siedlungsabstände überhaupt nicht realisiert werden könnte. Dass der Schutz des Wohnumfeldes zu einem dauerhaften Realisierungshindernis für unverzichtbare Stromleitungen führt, wäre ein unverhältnismäßiges Planungsergebnis, das ein Planungsträger – wie hier durch Erlass von Ausnahmen – zu verhindern hat.

Außerdem benennt die Begründung aus 2017 einen denkbaren Anwendungsfall, nämlich die Zuführung der Leitungen zu vorhandenen Umspannwerken⁵.

Die **Begründung nach LROP-Entwurf 2021** hebt drei bei der Anwendung der Ausnahmeregelung zu beachtende Aspekte hervor:

- die Betrachtung eines ausreichend großen Untersuchungsraums
- die Zulässigkeit anderer Freileitungsalternativen
- die Zulässigkeit einer Teilerdverkabelung

In den erläuternden Ausführungen wird bei allen drei Aspekten jeweils auf **ernsthaft in Betracht kommende Alternativen** Bezug genommen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die „Geeignetheit“ (oder einfacher: Eignung) einer Trassenalternative als Überbegriff gelten kann, der sich, ausgehend von Verordnungswortlaut und erläuternden Ausführungen in der Begründung, in verschiedene Teilaspekte gliedern lässt. Eine „geeignete Trassenalternative“ ist demnach

- **zulässig** mit Blick auf Energiewirtschaftsrecht und andere einschlägige Rechtsgrundlagen und mit Bezug auf die betrachtete Bauweise (Freileitung, Kabel)
- **ernsthaft in Betracht kommend**, im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG, was u.a. die Lage in einem ausreichend groß abgegrenzten Untersuchungsraum voraussetzt.

Diese beiden zentralen Merkmale der Eignung einer Trassenalternative werden im Folgenden näher betrachtet.

⁵ Die Begründung zu Plansatz 9b benennt einen Anwendungsfall der Ausnahmeregelung, der die Alternativlosigkeit einer Trassenführung besonders gut veranschaulicht: Wenn (neue) Freileitungen in ein (bestehendes) Umspannwerk einzuführen sind, bestehen räumliche Zwangspunkte. In diesen Fällen ist die Unterschreitung des 400 m-Abstands ggf. nicht vermeidbar und damit im Sinne von Satz 9b ausnahmsweise hinnehmbar. Es ist davon auszugehen, dass mit diesem Begründungsteil nur ein mögliches (besonders prägnantes) Beispiel für die Anwendung von Satz 9b benannt wird und es sich nicht um eine abschließende Benennung möglicher Anwendungsfälle handelt (auch wenn der sprachlichen Klarheit halber der Zusatz „z.B.“ wünschenswert wäre). Denn wenn der Landesverordnungsgeber die Anwendung von Satz 9b tatsächlich auf den hier benannten Anwendungsfall – neue Anbindungsleitungen für bestehenden Umspannwerke – hätte begrenzen wollen, so hätte er diesen Fall direkt im Verordnungstext benannt; einer allgemeineren Fassung des Plansatzes („keine geeignete, energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante“) hätte es dann gar nicht bedurft.

3) Merkmale einer geeigneten Trassenalternative

a) „zulässig“

Die Zulässigkeit kann als Grundvoraussetzung der Eignung einer Trassenalternative gelten. Sie beschreibt das rechtliche Erlaubtsein einer Maßnahme, hier der Trassenalternative eines Leitungsbauvorhabens. Eine rechtlich nicht erlaubte (und damit auch nicht realisierbare) Trasse kann nie zulässig im Sinne des LROP sein. Die Prüfung der Zulässigkeit ist Kern des Planfeststellungsverfahrens.

Die Hervorhebung der **energiewirtschaftrechtlichen Zulässigkeit** in Plansatz 9b ist damit zu begründen, dass das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wesentliche Rechtsgrundlage für die Zulässigkeitsprüfung von Höchstspannungsfreileitungen ist. Das EnWG definiert in Teil 5 (§ 43 f) maßgebliche Anforderungen an das Planfeststellungsverfahren für Stromleitungen > 110 kV. Für das Planfeststellungsverfahren sind die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe des EnWG anzuwenden (vgl. § 43 Abs. 4 EnWG). Daneben sind als weitere, wichtige energiewirtschaftsrechtlichen Grundlagen das EnLAG, das BBPlG und das NABEG zu nennen.

Die Zulässigkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren umfasst zum einen die Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts. Neben dem Energiewirtschaftsgesetz sind von der konzentrierenden Wirkung des Planfeststellungsverfahrens zahlreiche weitere Rechtsgrundlagen erfasst, die bei der Zulassungsprüfung zu prüfen sind. Auch diese zählen zur energiewirtschaftsrechtlichen Zulässigkeit im Sinne des Plansatzes 9b. Erst die **Zulässigkeit auch nach allen anderen, im Planfeststellungsverfahren einschlägigen Rechtsgrundlagen** bildet die Voraussetzung dafür, eine Trassenalternative als „geeignet“ einstufen zu können. Der Begründungsentwurf zur LROP-Fortschreibung aus Dezember 2021 zu Plansatz 9b führt als weiteres Beispiel für die Zulässigkeit einer Trassenalternative die Vereinbarkeit mit dem Raumordnungs- und Naturschutzrecht an. Weitere Beispiele sind etwa das Wasserrecht, das Immissionsschutzrecht oder das Bodenrecht.

Auf der vorprüfenden Ebene des Raumordnungsverfahrens lässt sich die Vereinbarkeit eines Vorhabens z.B. mit dem Artenschutzrecht oder dem Wasserrecht nicht abschließend beurteilen, da dem Planungsstand entsprechend Details des Vorhabens – etwa die Ausgestaltung und die Standorte von Masten – noch nicht feststehen bzw. noch kein Prüfgegenstand im Rahmen der Raumordnung sind. Die Landesplanungsbehörde bzw. Bundesfachplanungsbehörde muss daher auf der Basis der ihr vorliegenden Daten eine **prognostische Einschätzung** dazu treffen, ob eine Trassenalternative grundsätzlich zulassungsfähig erscheint. Fehlt es an geeigneten Informationen, um die Wahrscheinlichkeit der Zulässigkeit (oder Unzulässigkeit) einer Trassenalternative hinreichend belastbar einschätzen zu können, steht es der Landesplanungsbehörde bzw. Bundesfachplanungsbehörde frei, ergänzende Informationen selbst einzuholen oder vom Vorhabenträger zu verlangen. Ist deren Bereitstellung zum Prüfzeitpunkt des Raumordnungsverfahrens noch nicht möglich, etwa aufgrund des frühen Planungsstands des Vorhabens, muss die raumordnerische Bewertung einer Trassenalternative – hier zur Umgehung einer räumlichen Engstelle – unter den Vorbehalt gestellt werden, dass wichtige Informationen zur Abschätzung der grundsätzlichen Zulässigkeit der betrachteten Trassenalternative noch nicht vorliegen. Führen derartige Unklarheiten dazu, dass (noch) nicht prognostiziert werden kann, dass eine Trasse zulassungsfähig sein wird, kann nicht von ihrer Eignung ausgegangen werden. Da in einem solchen Fall nicht erwiesen ist, dass die Voraussetzungen der Ausnahme nach 9b erfüllt sind, ist die Anwendung der Ausnahme nach 9b dann (noch) nicht möglich.

Ist für die raum- und umweltverträgliche Realisierung einer Trassenalternative zur Umgehung einer Engstelle ein Teilerdverkabelungsabschnitt erforderlich, so setzt dies die Zulässigkeit dieser Bauweise nach §§ 3 und 4 BBPlG bzw. § 2 EnLAG voraus.

Die Zulassungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt von der prognostischen Einschätzung aus dem Vorprüfverfahren unberührt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: ***Eine Trassenalternative ist dann geeignet, wenn sie gemäß den einschlägigen Rechtsgrundlagen zulässig ist.***

b) „ernsthaft in Betracht kommend“

Gegenstand der Planung von Stromleitungen sind nicht alle denkbaren Trassenalternativen, sondern nur solche, die „ernsthaft in Betracht kommen“. Diese Regelung schützt den Vorhabenträger davor, zahllose räumliche und technische Vorhabenalternativen ermitteln, ausarbeiten und bewerten zu müssen, die keine realistische Aussicht auf Umsetzung haben, und dafür auf diese Weise unverhältnismäßig viele Ressourcen in die Planung seines Vorhabens zu investieren.

Im Raumordnungsrecht findet sich die Begrenzung des Untersuchungsgegenstands auf „ernsthaft in Betracht kommende Standort- und Trassenalternativen“ in **§ 15 Abs. 1 Satz 3 ROG**. Dort ist festgelegt, dass diese Alternativen Gegenstand der raumordnerischen Prüfung sein sollen. In vergleichbarer Weise findet sich für Bundesfachplanungsverfahren die Vorgabe, dass Gegenstand der Prüfung im Bundesfachplanungsverfahren auch „etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren“ sind (**§ 5 Absatz 4 Satz 1 NABEG**).

Vorschläge für ernsthaft in Betracht kommende Alternativen werden häufig vom Vorhabenträger bzw. den von ihm beauftragten Gutachter-Büros erarbeitet und in den Verfahrensunterlagen des Raumordnungsverfahrens dargestellt und bewertet. Ebenso ist es jedoch denkbar (und gelebte Praxis), dass auch berührte Landkreise bzw. Städte/Gemeinden, Fachbehörden, Naturschutzvereinigungen, Unternehmen oder Anwohner:innen Vorschläge für Trassenalternativen einbringen. Schließlich kann in Vorbereitung auf das Raumordnungsverfahren auch die Landesplanungsbehörde selbst beratend und in Kenntnis der Raumwiderstände vor Ort Trassenvorschläge einbringen.

Grundsätzlich ist es **Aufgabe der verfahrensführenden Behörde** zu entscheiden, ob eine Standort- oder Trassenalternative ernsthaft in Betracht kommt. Die Landesplanungsbehörde bzw. Bundesfachplanungsbehörde bedient sich hierfür in der Regel einer Antragskonferenz nach § 10 Abs. 1 NROG bzw. § 7 Abs. 1 NABEG, um gemeinsam u.a. mit berührten Fachbehörden, Kommunen und Naturschutzvereinigungen zu erörtern, welche Alternativen ernsthaft in Betracht kommen (und welche, umgekehrt, keiner vertieften Untersuchung bedürfen⁶). Als

⁶ Im Einzelfall kann es vorkommen, dass der Vorhabenträger räumliche Alternativen entwickelt, bei denen sich – etwa im Rahmen der Erörterung des Untersuchungsrahmens-Vorschlags in der Antragskonferenz nach § 10 Abs. 1 NROG bzw. § 7 ... – herausstellt, dass diese nicht ernsthaft in Betracht kommen, etwa weil wichtige Informationen zur vorhandenen oder geplanten Raumnutzung noch nicht vorlagen oder weil die fachliche Einschätzung verfahrensführender Behörde von der des Vorhabenträgers abweicht. Dann nimmt die verfahrensführende Behörde diese nicht mit in den Untersuchungsrahmen auf. Ein Beispiel hierfür ist etwa im Untersuchungsrahmen des Raumordnungsverfahrens für das BBPIG-Vorhaben Nr. 38 (Elbe-Weser-Leitung) für die Alternative 07 (nördl. Heerstedt) dokumentiert (s. Zusammenfassung der Stellungnahmen zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens, S. 45-46, online unter www.arl-ig.niedersachsen.de/rov-ewl). Ebenso ist es denkbar, dass erst im Zuge der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren eine abschließende Bewertung der Frage möglich ist, ob eine Trassen- bzw. Korridoralternative ernsthaft in Betracht kommt. Häufig dürfte sich die Bewertung, ob eine Trassenalternative ernsthaft in Betracht kommt, aber bereits in einem ersten, vergleichsweise groben Prüf- und Vergleichsschritt vornehmen lassen. Nur für den Fall, dass diese Grobprüfung eine grundsätzliche Eignung im Sinne des „ernsthaft

Ausgangspunkt und Grundlage dient hierbei der Untersuchungsvorschlag des Vorhabenträgers.

Die **Planfeststellungsbehörde** überprüft nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens noch einmal diese Vorauswahl/Bewertung der räumlichen Alternativen, die durch die Landesplanungsbehörde vorgenommen wurde. Im Einzelfall kann es dabei vorkommen, dass die Planfeststellungsbehörde aufgrund veränderter Rechts- oder Sachgrundlagen zusätzliche ernsthaft in Betracht kommende Alternativen bestimmt oder solche, die bisher als ernsthaft in Betracht kommend galten, ausschließt – z.B. wegen neuer rechtlicher Anforderungen an den Artenschutz oder neu bekannt gewordener Vorkommen geschützter Arten.

Eine Alternative, die „ernsthaft in Betracht kommt“ und insoweit als „geeignet“ einzustufen ist, muss **verschiedene Merkmale** erfüllen, die sich aus der LROP-Begründung und den grundlegenden Anforderungen an den Netzausbau aus § 1 Abs. 1 EnWG ableiten lassen.

I) **zulässig**: s. hierzu die Ausführungen zu Abschnitt 3 a weiter oben

II) **dem gesetzlichen Auftrag entsprechend**: Das Bundesbedarfsplangesetz und das Energieleitungsausbaugesetz legen fest, für welche Aus- und Neubauvorhaben im Übertragungsnetz „die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf“ (§ 1 Abs. 1 BBPIG) bzw. „ein vordringlicher Bedarf“ (§ 1 Abs. 1 EnLAG) besteht. Diese Vorhaben sind in der jeweiligen Gesetzes-Anlage aufgelistet und mit Start- und Endpunkt bezeichnet. Bei mehreren Vorhaben sind auch „Zwischenpunkte“ – z.B. anzubindende Umspannwerke oder Schaltanlagen – benannt. Ferner ist hier u.a. ausgeführt, ob es sich um ein Pilotprojekt für Erdkabel handelt. Fachliche Grundlage für die Vorhaben nach BBPIG ist jeweils der Netzentwicklungsplan. Eine ernsthaft in Betracht kommende Alternative muss die in Anlage 1 genannten Start-, „Zwischen“- und Endpunkte anbinden. Zudem muss die für eine ernsthaft in Betracht kommende Alternative vorgesehene Bauweise – Freileitung (Drehstrom/Gleichstrom) bzw. Kabel – im Gesetz zwingend vorgesehen sein.⁷ Liegt kein Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung vor, darf diese Bauweise auch nicht dem Vorhabenträger aufgegeben werden (vgl. BVerwG 4 VR 7 19, Beschluss vom 27. Juli 2020, Rn. 64 u. 102).

Bei mehreren in Niedersachsen in den 2020er Jahren anstehenden Vorhaben handelt es sich um so genannte Maßnahmen der Netzverstärkung, bei denen eine vorhandene Leitung nicht nur umbeseilt wird, sondern durch eine leistungsstärkere Leitung mit neuen Masten ersetzt wird. Bei Vorhaben, die bestehende Leitungen ersetzen sollen, sind grundsätzlich auch

in Betracht Kommens“ ergibt, wird es erforderlich, eine vollumfängliche Belangermittlung und Bewertung der Trassenalternative vorzunehmen.

⁷ Im Einzelfall kann es vorkommen, dass sich durch Weiterentwicklung des Vorhabens andere oder zusätzliche Netzverknüpfungspunkte einer Stromleitung ergeben. In der Regel werden diese Änderungen dann von den Übertragungsnetzbetreibern in die nächste Fortschreibungsrunde des Netzentwicklungsplan eingebracht und finden sich dann, mit entsprechendem Zeitverzug von 1-2 Jahren, auch im Bundesbedarfsplangesetz wieder. Soweit sich zum Zeitpunkt der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens bereits abzeichnet, dass ein Vorhaben gegenüber den in Anlage 1 benannten räumlichen Fixpunkten modifiziert werden soll und eine entsprechende Änderung in den Netzentwicklungsplan eingebracht wird, können ausnahmsweise auch räumliche Alternativen, die andere oder weitere Netzverknüpfungspunkte einbeziehen als im Gesetz benannt, im Raumordnungsverfahren mit betrachtet werden. Spätestens für das Planfeststellungsverfahren muss jedoch die namentliche Anpassung des Vorhabens im zugehörigen Bedarfsplangesetz vollzogen sein.

Alternativen als „dem gesetzlichen Auftrag entsprechend“ einzustufen, die sich deutlich – jedenfalls mehr als die in § 3 Abs. 4 NABEG genannten 200 m – von der (häufig konflikthafter) Bestandstrasse entfernen.^{8 9}

III) geeignet, die Vorhabenziele zu erreichen: Das wesentliche Vorhabenziel einer Höchstspannungsfreileitung besteht in der Übertragung von Strom zwischen „A“ und „B“. Entspricht eine räumliche Alternative dem gesetzlichen Auftrag (s. Punkt II), ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie auch geeignet ist, das Vorhabenziel zu erreichen. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass über die grundsätzliche Verortung der erforderlichen, zusätzlichen Übertragungskapazitäten hinaus im Bundesbedarfsplangesetz keine weiteren Vorhabenziele festgelegt werden. Nähere Spezifikationen finden sich z.T. im Netzentwicklungsplan (z.B. „380-kV-Doppelleitung mit einer Stromtragfähigkeit von 4000 A je Stromkreis“). Z.T. ergeben sich Vorhabenziele – wie etwa die Einbindung zusätzlicher 110-kV-Leitungen in ein Umspannwerk – auch erst während der planerischen Konkretisierung eines Vorhabens. Von daher kann ergänzend – und inhaltlich weitgehend deckungsgleich – zu Punkt II festgehalten werden, dass eine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative geeignet sein muss, das bzw. die Vorhabenziel(e) zu erreichen.

IV) technisch umsetzbar: Eine räumliche Vorhabenalternative kommt nur dann ernsthaft in Betracht, wenn sie sich technisch umsetzen lässt. Dabei gilt: Die Technik setzt nur wenige Grenzen. Denn mit moderner Ingenieurskunst lassen sich grundsätzlich auch herausfordernde technische Aufgaben im Leitungsbau lösen. So ist es etwa möglich, ein Waldgebiet oberhalb der Endwuchshöhe von Gehölzen zu überspannen, eine Leitung im 90-Grad-Winkel zu führen, Hochspannungsleitungen auf einer dritten Traverse mitzuführen oder bestehende Höchstspannungsleitungen zu kreuzen. Ebenso ist es möglich, größere Still- oder Fließgewässer durch entsprechend hohe Masten zu überspannen und dabei Mastfeldlängen von mehr als einem Kilometer zu realisieren, oder Kabelübergangsanlagen mithilfe von Aufständern im Überschwemmungsgebiet zu errichten. Mit angepassten Fundamenten lassen sich Masten auch an moorigen Standorten errichten. Und in der Bauphase ist es mithilfe von Hubschraubern möglich, entlegene Standorte zu erreichen.

Trotz dieser (und weiterer) technischer Möglichkeiten stößt die technische Umsetzbarkeit auch an Grenzen. So ist die absolute Masthöhe materialbedingt begrenzt – Mastfeldlängen von mehreren Kilometern sind daher (bisher) nicht umsetzbar. Auch die Abschnittslängen, die im Horizontalspülbohrverfahren in geschlossener Bauweise erreicht werden können, sind absolut begrenzt. Darüber hinaus ist zudem zu prüfen, ob die technisch machbare Lösung den Anforderungen einer sicheren Energieversorgung genügt (s.u.).

Grundsätzlich gilt: Ernsthaft in Betracht kommen in einem Raumordnungs- (oder Bundesfachplanungs-)verfahren nur solche räumlichen Alternativen, für die absehbar ist, dass sie sich mit dem zum Prüfzeitpunkt gegebenen (bzw. spätestens für das Zulassungsverfahren zu erwartenden) allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 49 Abs. 1 EnWG realisieren lassen. Ausgenommen hiervon ist die pilothafte Anwendung neuer Techniken, soweit diese rechtlich eröffnet.

⁸ Ein Beispiel für die Trassenführung eines Ersatzneubaus, die sich deutlich von der Bestandsleitung entfernt, findet sich in Trassenabschnitt 18 des Vorhabens Stade-Landesbergen, Abschnitt Dollern-Landesbergen, Bereich Landkreis Verden/Landkreis Nienburg/Weser. Hier verläuft die landesplanerisch festgestellte Trasse in mehreren Kilometern Entfernung zur Bestandsleitung, um eine Bündelungslage mit einer weiteren Höchstspannungsfreileitung nutzen zu können.

⁹ Soweit ein Vorhaben, das eine bestehende Leitung ersetzt, in raum- und umweltverträglicher Weise unmittelbar neben einer Bestandstrasse errichtet werden kann, d.h. in weniger als 200 m Entfernung zwischen den Trassenachsen, unterfällt es nicht dem Anwendungsbereich von § 1 RoV; d.h. dass für solche Vorhaben in der Regel kein Raumordnungsverfahren erforderlich (vgl. § 1 Nr. 14 RoV).

Mit Blick auf die Beachtung des schlussabgewogenen 400-m-Abstandsziel kann eine räumliche Umfahrungsalternative nicht von vornherein allein deshalb verworfen werden, weil sie sich als technisch aufwändiger darstellt als eine (in der Regel kürzere und gradlinigere) Trassenführung, die den 400-m-Abstand verletzt. So können etwa aufwändigere technischere Lösungen wie der Einsatz von Sonderkonstruktionen für Abspannmasten im begründeten Einzelfall sachgerecht sein, wenn sie zur Einhaltung des 400-m-Abstandsziels erforderlich sind, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die Versorgungssicherheit hierdurch nicht gefährdet ist. Die „technische Umsetzbarkeit“ findet ihre Grenze jedoch in den energiewirtschaftlichen Grundprinzipien einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung: Werden diese Grundprinzipien (erheblich) verletzt, können die hiervon berührten Trassenalternativen nicht als „ernsthaft in Betracht kommend“ eingestuft werden (s.u.).

V) den Anforderungen an eine preis-/kostengünstige, verbraucherfreundliche und effiziente Energieversorgung genügend (§ 1 Abs 1. EnWG; § 2 ROG).

Nach § 1 Abs. 1 EnWG zielt das Energiewirtschaftsgesetz auf eine möglichst preisgünstige, verbraucherfreundliche und effiziente leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Ein wesentlicher Aspekt der „Effizienz“ der Energieversorgung drückt sich dabei in kurzen, gradlinigen Trassenverläufen aus, die kostengünstiger als umwegige „Zick-Zack“-Leitungsführungen sind. Auch die Kreuzung von zwei modernen Höchstspannungsfreileitungen kann insoweit als ineffizient eingestuft werden, als dass hier regelmäßige präventive Redispatch-Maßnahmen erforderlich werden, die mit technischen Zusatzaufwänden verbunden sind. Die Verbraucherfreundlichkeit ist ihrerseits u.a. mit der Sicherheit und Verlässlichkeit der Energieversorgung (s.u.), aber auch mit deren Kosten-/Preisgünstigkeit korreliert („verbraucherfreundliche Energiepreise“).

Auch das Raumordnungsrecht kennt das grundlegende Prinzip kostengünstiger Energieversorgung: In § 2 Abs. 4 ROG findet sich der Grundsatz, dass den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen ist.

Im Folgenden wird das Kriterium der Preis- bzw. Kostengünstigkeit näher betrachtet, da es die hier interessierenden, raumbezogenen Teilaspekte der Kriterien „Verbraucherfreundlichkeit“ und „Effizienz“ mit umfasst.

In rechtlicher Hinsicht handelt es sich bei dem Kriterium der Preis- bzw. Kostengünstigkeit um ein abwägungsfähiges und -bedürftiges Kriterium bei der Bewertung von Trassenalternativen („möglichst“; Grundsatz der Raumordnung). Eine Trassenalternative zur Umfahrung einer räumlichen Konfliktstelle ist daher nicht allein deshalb zu verwerfen, weil sie länger ist bzw. mit höheren Kosten einhergeht. Vielmehr ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Umfahrung von räumlichen Engstellen mit Mehrkosten aufgrund größerer Leitungslängen verbunden ist. Diese „Opportunitätskosten“ sind im schlussabgewogenen Abstandsziel aus 4.2 07 9b LROP mit abgewogen und stehen der Anwendung des 400-m-Abstands nicht entgegen.

Verletzt eine Trassenalternative jedoch in offensichtlicher und deutlicher Weise das energiewirtschaftsrechtliche Grundprinzip einer preisgünstigen Energieversorgung, so ist diese Alternative als „nicht ernsthaft in Betracht kommend“ einzustufen.

Pauschale Werte (Umfwegfaktor größer 1,x bzw. absolute Mehrlänge > x Kilometer) für die Verletzung des Prinzips der Preisgünstigkeit lassen sich nicht festlegen, da eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist. Grundsätzlich gilt jedoch: Je größer der (relative) Umwegungsfaktor und je größer die (absolute) Mehrlänge einer Umfahrungsalternative ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass eine Trassenalternative das energiewirtschaftsrechtliche Grundprinzip einer

preisgünstigen Energieversorgung verletzt. Aus bereits abgeschlossenen bzw. derzeit anlau- fenden Verfahren lassen sich konkrete Beispiele für Umfahrungsalternativen ableiten, die (u.a.) aufgrund ihrer Mehrlänge als nicht ernsthaft in Betracht kommend einzustufen sind.

Ergänzend sei angemerkt: In aller Regel stellt das Kriterium der Preisgünstigkeit bzw. der Mehrkosten nicht ein „isoliertes Kriterium“, sondern nur eines von mehreren Kriterien dar, die einer (sehr) umwegigen Umfahrungsalternative entgegenstehen. Denn mit jedem zusätzli- chen Trassenkilometer steigen nicht nur die Kosten für ein Leitungsbauvorhaben, sondern in der Regel auch die Auswirkungen auf andere Raumnutzungen, auf privates Eigentum und auf verschiedene Schutzgüter – u.a. Boden und Landschaft – infolge zusätzlicher erforderli- cher Maststandorte und der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für Schutzstreifen. Die Zusammenschau der bewertungserheblichen Aspekte – u.a. Umweltverträglichkeit und Preis-/Kostengünstigkeit – kann dann im Einzelfall zu der Schlussfolgerung führen, dass auf- grund einer erheblichen Verletzung gleich mehrerer energiewirtschaftlicher Grundprinzipien eine Trassenalternative nicht ernsthaft in Betracht kommt und damit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahme aus Satz 9b gegeben sind.

VI) den Anforderungen einer sicheren Energieversorgung genügend: Ernsthaft in Be- tracht kommen nur räumliche Alternativen, die eine sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) bzw. einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG) gewährleisten. Diese Anforderung (die auch als Teil der Zulässigkeit eines Vorhabens einzustufen ist) findet bereits im Raumordnungs- bzw. Bundesfachplanungsver- fahren, in besonderer Weise aber im Planfeststellungsverfahren Berücksichtigung. Bei der Frage, ob eine Trassenalternative als „geeignet“ eingestuft werden kann, begrenzt die Anfor- derung der sicheren Energieversorgung die Umsetzung andernfalls technisch möglicher Lö- sungen. So kann es etwa mit Blick auf die Versorgungssicherheit im Einzelfall (noch) vertret- bar sein, dass sich zwei Höchstspannungsleitungen, etwa im Nahbereich eines Umspann- werks oder zur Vermeidung der Annäherung an Wohngebiete – in kurzem Abstand ein- oder zweifach kreuzen.¹⁰ Handelt es sich hierbei jedoch um Leitungen, denen eine besondere Be- deutung für die Versorgungssicherheit zukommt, kann eine ein- oder zweifache Leitungs- kreuzung bereits mit dem Grundsatz der sicheren Energieversorgung kollidieren und inso- weit nicht mehr ernsthaft in Betracht kommen. Angesichts der angestrebten Übertragungskapazitäten der in den 2020er Jahren in Planung befindlichen Leitungsprojekte ist hiervon re- gelmäßig auszugehen. Jedenfalls kann eine Trassenalternative, die zwischen zwei Netzver- knüpfungspunkten vielfach andere Höchstspannungsleitungen kreuzt, die Versorgungssi- cherheit gefährden. (Sie ist aufgrund höherer Masten im Übrigen auch mit besonders starken Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.) Aus dem gleichen Grunde steht auch die Führung zweier moderner, leistungsstarker Höchstspannungsfreileitungen mit ho- her Übertragungskapazität auf einem Gestänge unter einem Prüfvorbehalt und wird seitens der Übertragungsnetzbetreiber nach Möglichkeit vermieden. Im Regelfall ist davon auszuge- hen, dass die Führung von mehr als zwei Stromkreisen auf einem Gestänge den Anforderun- gen an eine sichere Energieversorgung nicht gerecht wird..

VII) den Anforderungen an eine umweltverträgliche Energieversorgung genügend:

Nach § 1 Abs. 1 EnWG zielt das Energiewirtschaftsgesetz auf eine möglichst umweltverträg- liche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

In rechtlicher Hinsicht handelt es sich bei dem Kriterium der Umweltverträglichkeit – ebenso wie bei der Preisgünstigkeit – um ein abwägungsfähiges und -bedürftiges Kriterium bei der

¹⁰ In der Arbeitshilfe zum Wohnumfeldschutz aus 2017 heißt es hierzu: „Zur Möglichkeit einer „klein- räumigen Optimierung“ sei angemerkt, dass siedlungsnah, bereits bestehende Höchstspannungsfrei- leitungen grundsätzlich kein Hindernis für die Einhaltung des 400-Mindestabstands darstellen; sie kön- nen etwa durch zweifache Kreuzung der Bestandsleitung überwunden werden.“

Bewertung von Trassenalternativen („möglichst“; Grundsatz der Raumordnung). Eine Trassenalternative zur Umfahrung einer räumlichen Konfliktstelle ist daher nicht allein deshalb zu verwerfen, weil sie mit Blick auf einzelne Teilaspekte oder auch in der Gesamtbilanz vergleichsweise weniger umweltverträglich ist als eine Trassenführung, die den 400-m-Abstand verletzt. Vielmehr ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine Umfahrung von räumlichen Engstellen aufgrund der hiermit typischer Weise häufig verbundenen Mehrlänge und der mehrfachen Richtungswechsel der Trassenführung (gerade bei kleinräumigen Umfahrung mit „Zick-Zack-Verlauf“ der Trasse) mit vergleichsweise größeren Eingriffen insbesondere für die Schutzgüter Landschaft (Sichtbarkeit der Leitung) und Boden (zusätzliche Maststandorte/Fundamente) verbunden ist. Auch ist zur Wahrung des 400-m-Abstandsziels hinzunehmen, dass ein vorbelasteter Trassenraum mit entsprechenden Eingriffen und Gewöhnungseffekten (Schutzgut Mensch, Schutzgut Tiere, Schutzgut Pflanzen) verlassen wird und stattdessen ggf. bisher unbelasteter Freiraum durch eine „Umfahrungsalternative“ neu belastet wird. Dieser Neubelastung des Freiraums steht mit dem 400-m-Abstandsziel jedoch ein vorsorgender und umfassender, als Ziel der Raumordnung verbindlich festgelegter Wohnumfeldschutz zugunsten des Schutzgutes Menschen entgegen. Die ggf. insgesamt zu konstatierende, geringere Umweltverträglichkeit einer Umfahrungsalternative ist insoweit im Abstandsziel (400 m) mit „eingepreist“ und steht der Anwendung des 400-m-Abstands nicht entgegen. Eine Abwägung im Sinne einer vergleichenden Betrachtung ist aufgrund des schlussabgewogenen Charakters der 400-m-Abstandsziels nicht eröffnet.

Der Inkaufnahme vergleichsweise weniger umweltfreundlicher Trassenlösungen sind jedoch klare arten- und gebietsschutzrechtliche Grenzen gesetzt. So sind etwa Stromleitungsstrassen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, regelmäßig unzulässig und damit nicht ernsthaft in Betracht kommend (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann hier nur unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG Ausnahmen zulassen. Ähnliches gilt für die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG).¹¹

Darüber hinaus sind mit Blick auf das Grundprinzip einer umweltverträglichen Energieversorgung auch Fälle denkbar, bei denen massive Auswirkungen auf verschiedene Umweltschutzgüter auch unterhalb der Verbots-/Zulässigkeitschwelle sich derart häufen, dass eine Trassenalternative aus diesem Grund nicht ernsthaft in Betracht kommt. Eine solche Konstellation mag etwa dann gegeben sein, wenn eine Trassenalternative zwar keinen naturschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslöst (z.B. die signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos für vorhabensensible Arten), aber über mehrere Kilometer Länge ein Waldgebiet quert (Schutzgüter Flora, Fauna, Landschaftsbild), besonders aufwändige Mastfundamente in besonders schützenswerten Böden mit Archivfunktion erfordert (Schutzgut Boden), durch

¹¹ Im Einzelfall kann es vorkommen, dass bei einem Alternativenvergleich eine Trassenalternative das 400 m Abstandsziel verletzt, die vergleichend betrachtete Alternative jedoch einen Verbotstatbestand nach BNatSchG auslöst. In solchen Fällen ist einzelfallbezogen zu prüfen, welche Alternative - je nach Betroffenheit der Schutzzwecke/-güter – insgesamt als raum- und umweltverträglicher einzustufen ist. Bei dieser vergleichenden Prüfung fließen nicht nur auf die Belange des Wohnumfeldschutz (400 m) und des Naturschutzes (Verbotstatbestand) ein, sondern alle vergleichsrelevanten Aspekte. In der kumulativen Zusammenschau aller Belange dürfte sich in der Regel eine hinreichend klare Reihung der Alternativen ergeben, so dass auf dieser Basis die Frage beantwortet werden kann, ob die Ausnahme nach 4.2 07 9b LROP zu nutzen ist oder der Befreiungs-/Ausnahmetatbestand nach BNatSchG. Die Notwendigkeit eines zeitnahen, zügigen Leitungsausbaus, die sich u.a. aus dem Prinzip einer sicheren Energieversorgung nach § 1 Abs. 1 EnWG ableiten lässt, erfordert dabei auch eine Abschätzung, wie schnell von einer Ausnahme nach § 34 Abs. 4 BNatSchG Gebrauch gemacht werden könnte. Relevanz hat dies insbesondere in Fällen, in denen zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen ist (Betroffenheit von prioritären Lebensräumen).

Grundwasserabsenkungen in der Bauphase zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers führt (Schutzgut Wasser) und inmitten eines großräumigen, unzerschnittenen Niederungsraums verläuft, der fachlich als besonders wertvoller Landschaftsbildraum klassifiziert ist (Schutzgut Landschaft). Jeder einzelne Aspekt für sich genommen mag möglicherweise nicht zu einem Trassenausschluss führen; in der Summe kann jedoch die Beeinträchtigung der Umweltverträglichkeit durch die gleichzeitige, sehr ausgeprägte Betroffenheit mehrerer Schutzgüter so schwer wiegen, dass eine Trassenalternative im Sinne von Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 9b „nicht geeignet“ ist.

VIII) im Untersuchungsraum liegend: Dieses Kriterium zur Beschreibung geeigneter Trassenalternativen nimmt den Prozess der Alternativenermittlung in den Blick. Am Beginn eines Raumordnungs- oder Bundesfachplanungsverfahrens steht, nach Durchführung der Antragskonferenz, die Festlegung des Untersuchungsrahmens durch die Landesplanungsbehörde bzw. die Bundesnetzagentur (§ 10 Abs. 1 Satz 2 NROG; § 7 Abs. 4 NABEG). Dieser Untersuchungsrahmen umfasst auch eine räumliche Komponente – den „Untersuchungsraum“. Dieser wird nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde so abgegrenzt, dass er alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen einschließlich der hieran angrenzenden „Schutzgutzone“ (beim Schutzgut Landschaft nicht selten mehrere Kilometer beidseits eines Trassenkorridors bzw. einer Trasse) umfasst, die für die Prüfung der Vorhabenauswirkungen zu untersuchen sind.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist dabei keine „einsame Behördenentscheidung“. Sie erfolgt vielmehr stets auf der Grundlage eines vom Vorhabenträger eingebrachten Abgrenzungsvorschlags. Im Regelfall erweist sich dieser Vorschlag als fachlich gut begründet. So hat sich bei Ersatzneubauten für Höchstspannungsfreileitungen in Niedersachsen die Abgrenzung eines Untersuchungsraums bewährt, der die bestehende Leitungstrasse beidseitig mit 5 km puffert.

Der Abgrenzungsvorschlag des Vorhabenträgers wird zudem nicht allein durch die zuständige Landesplanungsbehörde bzw. die Bundesnetzagentur bewertet, sondern im Rahmen einer Antragskonferenz mit den „wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und sonstigen Dritten“ (§ 10 Abs. 1 NROG) bzw. den „betroffenen Träger[n] öffentlicher Belange, deren Aufgaben berührt ist, ... sowie [...] [den] Vereinigungen“ (§ 7 Abs. 2 NABEG) erörtert. Diese breite Erörterung erleichtert es der verfahrensführenden Behörde, einen fachlich fundierten Untersuchungsrahmen abzugrenzen. Insbesondere erhöht die gesetzlich vorgesehene Erörterung des räumlichen Untersuchungsrahmens die Wahrscheinlichkeit, dass keine ggf. ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen übersehen werden – denn diese können von allen Teilnehmer:innen der Antragskonferenzen bzw. den öffentlichen Stellen und Vereinigungen, die schriftlich zum Entwurf des Untersuchungsrahmens Stellung nehmen, frühzeitig für eine Prüfung vorgeschlagen werden und in der Folge von der Landesplanungsbehörde bzw. der BNetzA entweder verworfen oder in den Untersuchungsrahmen integriert werden.

Im Einzelfall mündet die Erörterung des Untersuchungsraums in Modifikationen des Abgrenzungsvorschlags des Vorhabenträgers – sei es durch die Herausnahme einzelner Korridoralternativen aus dem „Prüfprogramm“, sei es durch Ergänzung/ Erweiterung des Untersuchungsraums. Während dabei teilträumliche Erweiterungen des vorgeschlagenen Untersuchungsraums im Zuge der Antragskonferenz durchaus möglich (und zweckmäßig) sein können, ist eine „ausufernde“ Abgrenzung regelmäßig nicht zu befürchten, da der Planungsgrundsatz einer geradlinigen Trassenführung im Verbund mit dem energiewirtschaftlichen Grundprinzip einer kostengünstigen/effizienten Energieversorgung übermäßig umwegigen / langen Trassenalternativen entgegensteht.

Eine verallgemeinerbare Angabe zur Mindest- oder Maximalgröße eines „angemessenen“ Untersuchungsraums ist nicht möglich. Sie hängt u.a. von der Dichte der Raumwiderstände

– und damit dem Erfordernis, auch mehr oder weniger weit außerhalb einer direkten Verbindung zwischen zwei Netzverknüpfungspunkten (Neubau) bzw. abseits der Bestandstrasse (Netzverstärkung) nach räumlichen Alternativen zu suchen, wobei das Grundprinzip einer möglichst geradlinigen und kurzen Verbindung von Netzverknüpfungspunkten den Ausgangspunkt für die Abgrenzung des Untersuchungsraums bildet.¹²

Die LROP-Begründung (Entwurf, 12.2021) zu Satz 5b betont die Wichtigkeit, einen ausreichend großen Untersuchungsraum abzugrenzen, der geeignet ist „die vergleichende Prüfung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen vorzunehmen“. Dahinter steht die Überlegung, den Vorhabenträger in späteren Verfahrensstadien vor „Überraschungen“ zu schützen, die mit der Wiederholung von Erfassungs-, Bewertungs- und Beteiligungsschritten einhergehen können (siehe § 10 Abs. 8 NROG; ergänzendes Beteiligungsverfahren).

Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass der zu Beginn des Raumordnungs- bzw. Bundesfachplanungsverfahrens festgelegte räumliche Untersuchungsrahmen ausreichend ist, um auch etwaige „Umfahrungsalternativen“ für räumliche Engstellen zu umfassen.

Nur im Ausnahmefall dürfte es vorkommen, dass sich erst im Verlauf der Vorhabenkonkretisierung herausstellt, dass zur Umfahrung einer räumlichen Engstelle eine Trassenführung erforderlich wird, die den festgelegten Untersuchungsraum (zumindest randlich) verlässt. Dies ist am ehesten dann zu erwarten, wenn ein Untersuchungsraum tendenziell knapp abgegrenzt wurde und zugleich größere, zusammenhängende Bereiche hoher bis sehr hoher Raumwiderstände aufweist. Dann kann sich die Situation ergeben, dass sich an eine räumliche Engstelle unmittelbar Flächen hohen oder sehr hohen Raumwiderstands anschließen und damit zur Vermeidung der Unterschreitung des 400 m-Abstands eine mehr oder weniger großräumige „Umfahrung“ erforderlich wird. Sind entsprechende, großräumige Konfliktschwerpunkte nicht bereits auf der Basis der Raumwiderstandsanalyse, die der Antragskonferenz vorausgeht, identifiziert worden, fehlen ggf. im Untersuchungsrahmen die erforderlichen „Umfahrungsalternativen“.

Für den Regelfall eines ausreichend groß abgegrenzten Untersuchungsraums kann jedoch gelten: Eine Trassenalternative ist dann geeignet, wenn sie innerhalb des zu Beginn des Raumordnungs- bzw. Bundesfachplanungsverfahrens abgegrenzten Untersuchungsraums liegt.

Um die Wahrscheinlichkeit nachträglicher Erweiterungen des Untersuchungsraums zu begrenzen, sollte bereits in der ersten Raumwiderstandsanalyse, die Grundlage für die Korridorermittlung ist, eine möglichst verlässliche/vollständige und aktuelle Datengrundlage für die

¹² In der Praxis zeigt sich, dass der Untersuchungsraum bei Neubauvorhaben häufig eine Art Ellipsenform hat: Ausgehend von den bereits feststehenden, räumlichen Start- und Endpunkten eines Neubauvorhabens nimmt die Breite des Untersuchungsraums mit zunehmender Entfernung vom Start- bzw. Endpunkt zu, da hier die räumlichen Freiheitsgrade der Trassenführung tendenziell steigen. Etwas anders geht die Bundesnetzagentur bei der Bildung von Untersuchungsräumen für die Strategische Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan vor. Hier wird für jede Maßnahme des Bundesbedarfsplans nach einem einheitlichen Prinzip der Untersuchungsraum abgegrenzt, „indem die Luftlinie zwischen den Netzverknüpfungspunkten so gepuffert wird, dass sich ein Verhältnis von Länge zu Breite von 2,5 zu 1 ergibt. Bei Verstärkungsmaßnahmen wird die im NEP benannte Verstärkungsleitung entsprechend gepuffert.“ (BNetzA 2021: Die Methode der SUP zum Bundesbedarfsplan“, Tabelle 1, online verfügbar unter: www.netzausbau.de). Abweichend hiervon findet sich in der Praxis von Raumordnungsverfahren in Niedersachsen bei Verstärkungsmaßnahmen z.T. auch die Vorgehensweise, die Bestandsleitung und ggf. weitere, in räumlicher Nähe verlaufende und für einen Parallelneubau ggf. geeignete Leitungen mit einem festen Abstand von z.B. 5 Kilometern zu puffern und auf diese Weise einen Untersuchungsraum zu generieren. Zeigt sich im Rahmen der Antragskonferenz, dass auch außerhalb der zunächst betrachteten Ellipse bzw. des beidseitigen 5-Kilometer-Korridors Alternativen ernsthaft in Betracht kommen, ist der Untersuchungsraum entsprechend zu erweitern.

Abgrenzung des beplanten wie unbeplanten Innenbereichs (§§ 30 und 34 BauGB) herangezogen werden, auf dessen Wohngebäude und Bauplätze das 400-m-Abstandsziel abzustellen ist. In einem ersten Schritt ist es hierfür zweckmäßig, die Einstufung von Wohngebäuden nach den Attributen „innerhalb der Ortslage“ und „außerhalb der Ortslage“ aus dem ATKIS/ALKIS heranzuziehen. Diese Datenbasis bietet bereits eine gute erste Annäherung an den Bezugstatbestand aus Ziffer 4.2 07 Satz 6 LROP und kann für den gesamten Untersuchungsraum im GIS einheitlich angewendet werden.

Die Nutzung von ATKIS/ALKIS-Daten ist jedoch mit methodischen Grenzen verbunden: Zum einen ist der dort verwendete Begriff „Ortslage“ nicht identisch mit dem Begriff „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ in § 34 BauGB, zum anderen sind zumeist noch nicht alle neueren Wohngebäude erfasst. Vor allem aber fehlen im ALKIS-System unbebaute Bauplätze für Wohngebäude nach § 30 bzw. § 34 BauGB, zu denen nach Ziffer 4.2 07 Satz 8 LROP ebenfalls der 400 m-Abstand einzuhalten ist. Soweit der zeitliche Vorlauf zur Antragskonferenz dies zulässt, sollte der Vorhabenträger daher idealer Weise bereits zu Beginn seiner Planungen die für die Korridorermittlung maßgeblichen Bebauungspläne, Innen- und Außenbereichssatzungen im Untersuchungsraum „einsammeln“ und in sein GIS einbinden. Dies wird in der Regel eine (eher zeitaufwändige) Abfrage bei den betroffenen Städten und Gemeinden mindestens für die Teilräume des Untersuchungsraums voraussetzen, die nicht bereits aufgrund anderer Raumwiderstände aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden sind (z.B. Naturschutzgebiete). Die Abfrage bei den bauleitplanenden Gemeinden sollte dabei auch in Aufstellung befindliche Satzungen umfassen. Über die Abfrage bei den Gemeinden hinausgehend ist es zudem ergänzend erforderlich, in Bereichen unklarer Zuordnung nach § 34 BauGB eine Beurteilung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzuholen. Um den Aufwand der Datensammlung und -digitalisierung in diesem frühen Planungsstadium zu begrenzen, kann es für die erste Raumwiderstandsanalyse auch ausreichend sein, die Heranziehung von kommunalen Satzungen (insb. Bebauungsplänen, Innenbereichs- und Abrundungssatzungen) bzw. bauplanungsrechtlichen Einschätzungen auf die Korridorabschnitte zu begrenzen, für die diesbezüglich Unklarheiten bestehen und für die zugleich erkennbar ist, dass im Falle einer Einstufung als Innenbereich zusätzliche/modifizierte Korridoralternativen erforderlich werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: ***Eine Trassenalternative ist dann geeignet, wenn sie „ernsthaft in Betracht kommt“. Dies ist dann gegeben, wenn eine Trassenalternative dem gesetzlichen Auftrag an das Vorhaben entspricht, die Erfüllung der Vorhabenziele ermöglicht, technisch umsetzbar ist und den Anforderungen an eine sichere Energieversorgung genügt. Trassenalternativen, welche die energiewirtschaftsrechtlichen Grundprinzipien der Umweltverträglichkeit und der Kosten-/Preisgünstigkeit (einschließlich Verbraucherfreundlichkeit und Effizienz) in erheblicher Weise verletzen, kommen hingegen regelmäßig nicht ernsthaft in Betracht. Ergänzend kann festgehalten werden: In aller Regel beschränkt sich die Suche nach ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen auf den zu Beginn eines Raumordnungs- oder Bundesfachplanungsverfahrens abgegrenzten Untersuchungsraum.***

Auf der Basis der benannten Merkmale lässt sich bewerten, ob Trassenalternativen geeignet (oder nicht geeignet) sind, im Sinne der Ausnahme in Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 9b LROP als „Umfahrung“ für räumliche Engstellen, die mit einer Unterschreitung des 400-m-Abstands nach Kapitel 4.2 Ziffer 07 Sätze 6 ff LROP einhergehen, zu dienen.

4) Option der Teilerdverkabelung

Für die meisten derzeit (2022) in der planerischen Konkretisierung befindlichen Leitungsbauvorhaben in Niedersachsen ist der Pilotstatus für eine Teilerdverkabelung nach BBPIG nicht eröffnet. Auch für die (wenigen) Vorhaben mit Teilerdverkabelungsoption gilt jedoch, dass die Freileitungstechnik die Regeltechnik darstellt und Teilerdverkabelungsabschnitte lediglich in Einzelfällen erprobt werden sollen.

Für den (eher seltenen) Fall, dass eine Teilerdverkabelung rechtlich (und technisch) möglich ist, hat der Einsatz eines Kabelabschnitts zur Vermeidung einer Abstandsverletzung < 400 m grundsätzlich Vorrang vor der Inanspruchnahme der Ausnahme nach Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 9 b LROP. Damit ergibt sich in der Mehrzahl der Fälle, in denen bei der Projektierung einer Trassenführung erkennbar ist, dass der 400 m-Abstand gemäß Ziffer 4.2 07 Sätze 6ff nicht durchgehend eingehalten werden kann, folgende Reihung von Möglichkeiten der Konfliktvermeidung:

1. *Umfahrung der räumlichen Engstelle in Freileitungsbauweise*: Prüfen, ob raum- und umweltverträgliche „Umfahrungen“ der Engstelle in Betracht kommen. Häufig ist mit – mehr oder weniger kleinräumigen – Umfahrung die Unterschreitung des 400 m-Abstands erreichbar, zum Preis einer längeren Trassenführung.

oder

Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung nach Ziffer 4.2 07 Satz 9a LROP: Ist erkennbar, dass räumliche Umfahrungen nicht oder nur unter sehr hohem Aufwand realisierbar sind, so ist zu prüfen, ob trotz Unterschreitung des 400 m-Abstands im konkreten Einzelfall ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz vorliegt bzw. z.B. durch Mitnahme oder Verlegung einer Bestandsleitung erzielt werden kann.

2. *Teilerdverkabelung (soweit zulässig)*: Sind weder die „Umfahrung“ einer Engstelle noch ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz im Sinne von Ziffer 4.2 07 Satz 9a LROP erzielbar, ist für die betreffende räumliche Engstelle der Einsatz von Kabelbauweise zu prüfen. Vergleichend kann und sollte auch geprüft werden, ob ggf. – unter Einsatz von Erdkabelabschnitten – auch weitere (ggf. kürzere und/oder raumverträglichere) Trassenalternativen mit Erdkabelabschnitten ernsthaft in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass das betreffende Vorhaben über den Pilotstatus für den Einsatz von Kabelbauweise verfügt und die Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 BBPIG bzw. § 2 EnLAG vorliegen. Nur dann kann die Option einer Teilerdverkabelung geprüft werden.¹³
3. *Prüfung der Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung nach Ziffer 4.2 07 Satz 9b LROP*: Erst dann, wenn auch die ggf. eröffnete Teilerdverkabelung im betreffenden Abschnitt ausnahmsweise nicht einsetzbar ist (etwa dann, wenn der anstehende Boden dies nicht zulässt) und auch mögliche geeignete Umfahrungsalternativen in Freileitungs- oder kombinierter Freileitungs-/Erdkabeltechnik fehlen, ist die Möglichkeit eröffnet, die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach 9b (Fehlen einer geeigneten Trassenalternative) zu prüfen.¹⁴

¹³ Im Einzelfall kann es vorkommen, dass eine „Kabelalternative“ gegenüber einer umwegigen/konfliktbehafteten Umfahrungsalternative vorzuziehen ist.

¹⁴ Sollte bei allen zur Verfügung stehenden Trassenalternativen eine Verletzung des 400-m-Abstandsziels unumgänglich sein, so ist mit Blick auf den Wohnumfeldschutz zumindest eine Minimierung der Betroffenheit anzustreben. Insoweit wäre in dieser Fallkonstellation hinsichtlich des Belangs des Wohnumfeldschutzes die Trassenalternative vorzugswürdig, die das 400-m-Abstandsziel z.B. mit Blick auf Anzahl der berührten Wohngebäude und Entfernung zur Trassenachse am wenigsten berührt.

4. **Zielabweichungsverfahren:** Als letzte Option kann bei Verletzung des 400 m-Abstands geprüft werden, ob die Voraussetzungen zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 NROG vorliegen.

Für Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur gibt es zudem verschiedene Möglichkeiten des Widerspruchs (§ 5 Abs. 1 und 3 ROG, § 5 Abs. 2 NABEG und § 18 Abs. 4 NABEG). Aus dieser Reihung ergibt sich: Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach 4.2 07 9b kommt in der Regel nur dann in Betracht, wenn beim betreffenden Leitungsbauvorhaben keine Kabelbauweise einsetzbar ist. Diese Reihung bringt auch zum Ausdruck, dass nach dem Willen des Ordnungsgebers deutliche Mehrkosten einer (längeren) „Umfahrung“ einer räumlichen Engstelle oder deren Passage in Kabelbauweise hinzunehmen sind. Bei Kabelbauweise betragen die Mehrkosten regelmäßig ein Vielfaches der Kosten je Längeneinheit als bei Freileitungsbauweise.

5) Wohnumfeldschutz bei grenzübergreifenden Vorhaben

Die Festlegung von vorsorgenden Mindestabständen zwischen Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Nutzungen einerseits, neuen Höchstspannungs-Freileitungen andererseits obliegt den Trägern der Raumordnungsplanung. Während Niedersachsen mit seiner Regelung aus Kapitel 4.2 Ziffer 07 Sätze 6 ff und 13 hiervon Gebrauch macht, sehen die Raumordnungspläne der angrenzenden Bundesländer eine entsprechende Regelung nicht in vergleichbarer Form vor.

Bei grenzübergreifenden Vorhaben kann es daher im Einzelfall zu der Situation kommen, dass niedersächsischen Wohngebäuden bzw. Bauplätzen in raumordnungsrechtlicher Hinsicht ein umfassenderer Wohnumfeldschutz zukommt: Während hier der 400 m Abstand zu Wohngebäuden des Innenbereichs einzuhalten sind, ist in den angrenzenden Bundesländern eine entsprechende Abstandsregelung nicht zu beachten; hier ist das Überspannungsverbot nach der 26. BImSchV anzuwenden.

Hierzu kann Folgendes angemerkt werden:

1) Unterschiedliche raumordnerische Abstandsmaße von Höchstspannungs-Freileitungen zu Wohngebäuden sind grundsätzlich zulässig und vom Gesetzgeber eröffnet.

2) Der Wohnumfeldschutz darf auch ohne explizit normiertes Ziel der Raumordnung in die vergleichende Alternativenprüfung und -bewertung der Raumordnung/der Bundesfachplanung bzw. der Planfeststellung einbezogen werden. Zwar erlangt der Wohnumfeldschutz in seiner Ausprägung als Ziel der Raumordnung ein besonders hohes Gewicht, das nur im Rahmen von Ausnahme, Abweichung oder Widerspruch überwunden werden kann (s.o.). Doch auch ohne ein solches raumordnerisch festgelegtes Abstandsziel gilt es, den raumordnerischen Erfordernissen zur Sicherung der Qualitäten des Wohnumfelds Rechnung zu tragen. So finden sich in den Raumordnungsplänen auf Landes- wie Regionalebene regelmäßig Festlegungen, die auf den Schutz der wohnortnahen Erholung bzw. des siedlungsnahen Freiraums abzielen. Ebenso ist die Betrachtung des „Schutzguts Menschen“ nicht auf die Einhaltung von Gefahrenabwehr-Werten im Bereich magnetischer und elektrischer Felder begrenzt, sondern kann und soll weitere, großräumigere Dimensionen wie die wohnortnahe Erholung in den Blick nehmen – auch dann, wenn hierfür, anders als in Niedersachsen, keine meterscharfen Abstandswerte vorgegeben sind.

Praktisch heißt dies: Wenn eine grenzübergreifende Trassenalternative außerhalb Niedersachsens nur unter (starker) Annäherung an Wohngebäude umsetzbar ist, so darf dies in die vergleichende Betrachtung von Trassenalternativen und in die Beantwortung der Frage, ob

eine Trassenalternative ernsthaft in Betracht kommt, mit einbezogen werden. Dieser Wohnumfeldschutz ist dabei allerdings deutlich „weicher“ – also in der Abwägung einfacher zu überwinden – als der 200 m –Grundsatz zu Wohngebäuden des Außenbereichs, und er entbehrt erst recht des verbindlichen Charakters des niedersächsischen Abstandsziels von 400 m zu Wohngebäuden des Innenbereichs.

6) Datengrundlagen für die Eignungsprüfung

Die Zuständigkeit für die Prüfung der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung obliegt der verfahrensführenden Raumordnungsbehörde (Untere bzw. Obere Landesplanung bzw. der Bundesnetzagentur) und, bei Prüfung im Planfeststellungsverfahren, der Planfeststellungsbehörde (NLStBV bzw. der Bundesnetzagentur).

Empfohlen wird eine **Prüfung bereits im ROV bzw. Bundesfachplanungsverfahren**, soweit dies dem Planungsstand entsprechend bereits möglich ist: Die Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Trassenalternativen gehört zu den (Kern-)Aufgaben des Raumordnungs- bzw. Bundesfachplanungsverfahrens (§ 15 Abs. 1 Satz 3 ROG, § 5 Abs. 4 NABEG). In diesem Zuge kann und sollte auch geprüft werden, inwieweit bei räumlichen Engstellen klein- oder großräumige Umfahrungen als ernsthaft in Betracht kommend und insoweit „geeignet“ zu bewerten sind. Dies trägt dazu bei, frühzeitig Planungssicherheit zu erlangen.

Der (ggf. erfolglose) **Such- und Prüfprozess zur Findung von klein- und großräumigen Varianten** ist in den Antragsunterlagen des Verfahrens zu dokumentieren.

Um die prüfende Behörde in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Kapitel 4.2 Ziffer 07 9b LROP zu prüfen, sind durch den Vorhabenträger folgende Informationen beizubringen:

- **konkretisierter Trassenverlauf** der Trassenalternative, die mit einer Unterschreitung des 400-m-Abstands nach Kapitel 4.2 Ziffer 07 Sätze 6f einhergeht (Shape-Datei)
- **konkretisierter Trassenverlauf** der Trassenalternative(n), die als Umfahrungen der räumlichen Engstellen in Betracht kommen könnten (Shape-Datei)
- **Luftbild 1:5.000** mit Darstellung der Wohngebäude bzw. Bauplätze im Innenbereich (< 400 m Abstand zur Trassenachse) und der Wohngebäude im Außenbereich (< 200 m Abstand zur Trassenachse), einschließlich Entfernungsangabe
- quantitative und verbale Darstellung der jeweils von den Trassenalternativen ausgehenden **Auswirkungen** insbesondere auf Erfordernisse der Raumordnung und Schutzgüter nach UVPG

Können diese Informationen bereits vor oder im Zuge der Antragskonferenzen für das Raumordnungsverfahren beigebracht werden, kann die Frage, ob energiewirtschaftsrechtlich zulässige, geeignete Trassenalternativen gegeben sind, bestenfalls bereits zu diesem Zeitpunkt durch die Landesplanungsbehörde festgestellt werden. Andernfalls ist eine Ausarbeitung der o.g. Informationen in den Verfahrensunterlagen für das ROV erforderlich. Hierbei bietet es sich an, die für die Inanspruchnahme der Zielausnahme nach Satz 9b erforderlichen Informationen in einem eigenen Abschnitt zusammen zu fassen (etwa: „Begründung für die Inanspruchnahme der Zielausnahme nach Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 9b LROP im Leitungsabschnitt X, Ortslage Y“). Dieser Abschnitt lässt sich z.B. in das Kapitel der Verfahrensunterlagen integrieren, in dem die vertiefend zu untersuchenden Trassenalternativen abgeleitet werden. Erfolgt die Bewertung, dass eine Trassenalternative nicht ernsthaft in Betracht kommt, erst im Rahmen einer vertieften Alternativenuntersuchung, so kann der Abschnitt zur

Begründung der Inanspruchnahme der Zielausnahme in das entsprechende Kapitel der Verfahrensunterlagen integriert werden. Bei größerem Umfang kann der Abschnitt zur Begründung der Zielausnahme auch als Anlage geführt werden.